

Anhang VIII Regelung der Interessenkonflikte

Die Zusammenarbeit der Spitalpharmazie mit der Pharmaindustrie in Forschung und Entwicklung ist seit langem etabliert und liegt grundsätzlich im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung und trägt vielfach zu einer Mehrung des Wissens bei. Diese Zusammenarbeit kann zu individuellen oder institutionellen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten führen. Deshalb sind zur Gewährung der Transparenz folgende Interessenkonflikte zu deklarieren:

- **Finanzielle oder Eigentümerinteressen** irgendwelcher Art in der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Aktien, Beteiligungen, Obligationen, Eigentumsrechte, Patentrechte usw.
- **Tätigkeiten** für die pharmazeutische Industrie und andere Firmen des Gesundheitssystems: Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräte oder sonstige Berater- oder Gutachtertätigkeiten (auch unentgeltlich; jedoch keine einmalige / nicht wiederkehrende Aufträge)
- **Drittmittel / Spenden** von der pharmazeutischen Industrie oder anderen Firmen des Gesundheitssystems an die Spitalapotheke (inkl. Zahlungen Spitalfonds z.Hd. der Spitalapotheke); Chefapotheker deklarieren alles; ansonsten werden nur Drittmittel / Spenden für Projekte, welche die Person selber betreffen, deklariert, keine punktuellen finanziellen Vorteile (wie z.B. Kongresseinladungen)
- **Persönliche Beziehungen** zu Personen der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Verwandtschaft 1. Grades und/oder Personen im gleichen Haushalt
- **Sonstige Mitgliedschaften:** Fachgesellschaften (inkl. Angabe der Funktion innerhalb der entsprechenden Gesellschaft), politische Parteien (demokratisch gewählte Abgeordnete auf kantonaler oder nationaler Ebene)

Die Deklaration der oben genannten Interessenkonflikte erfolgt durch:

- **Mitglieder der FPH Spital:** alle drei Jahren (vor den Wahlen) oder bei wesentlichen Änderungen zu Händen des Vorstands und der Generalversammlung der GSASA
- **Weiterbildungsstätten und Weiterbildner:** beim Antrag zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten, bei der Reevaluation der Weiterbildungsstätten, beim Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners und bei wesentlichen Änderungen zu Händen der FPH Spital. Die Deklaration muss vom verantwortlichen Weiterbildner an den Weiterzubildenden am Anfang ihrer Weiterbildung ausgehändigt werden.
- **Dozenten und Redner an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen:** vor Beginn der Präsentation zu Händen der Teilnehmer (siehe auch Richtlinien für das Sponsoring von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen)